Satzung der Bundesstiftung Gleichstellung

Der Stiftungsrat der Bundesstiftung Gleichstellung hat in seiner Sitzung am 22. September 2026 unter Aufhebung der Satzung vom 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertretungen

(1) Der Stiftungsrat besteht aus
1. zehn bestellten Mitgliedern, die dem Deutschen Bundestag angehören und
2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister des für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständigen Bundesministeriums als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Verhältnis der Fraktionsstärken vom Deutschen Bundestag gewählt. Hierbei ist die paritätische Besetzung von Frauen und Männern anzustreben. Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Verfahren nach Satz 1 auch ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und deren Stellvertretungen werden vom Deutschen Bundestag gegenüber dem für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständigen Bundesministerium benannt.

(3) Wahl und Benennung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und deren Stellvertretungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Die Angemessenheit orientiert sich an der jeweiligen Dringlichkeit, die Handlungsfähigkeit der Stiftung sicherzustellen. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates stellt den angemessenen Zeitrahmen für Wahl und Benennung der Stiftungsratsmitglieder und Stellvertretungen in einem Schreiben an den Deutschen Bundestag zu Beginn jeder Legislatur dar.

(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 kann sich durch die jeweilige Staatssekretärin oder den jeweiligen Staatssekretär vertreten lassen. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

§ 2
Bestellung und Dauer des Stiftungsratsmandats

Die vom Deutschen Bundestag nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I 2021 S. 1139 „Errichtungsgesetz“) gewählten Mitglieder des Stiftungsrates und ihre nach § 6 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes gewählten Stellvertretungen werden für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich bestellt.

§ 3
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung durch das Direktorium und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung gehören neben den in § 6 Absatz 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes genannten Angelegenheiten insbesondere die Genehmigung des Arbeitsberichts nach § 16 des Errichtungsgesetzes.

(2) Für die Überwachung der Geschäftsführung durch das Direktorium kann die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates jederzeit für den Stiftungsrat Auskünfte über die Tätigkeit des

Direktoriums und die Einsicht in alle Geschäftsunterlagen verlangen. Die oder der Vorsitzende teilt die erhaltenen Informationen mit den anderen Stiftungsratsmitgliedern.
(3) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Direktorium oder mit einzelnen Mitgliedern des Direktoriums.

§ 4
Konstituierung; Sitzungen

(1) Wird ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag nicht in angemessener Frist benannt, so konstituiert sich der Stiftungsrat in der jeweiligen Legislaturperiode dennoch und tagt mit verminderter Mitgliederzahl. Die Bestellung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erfolgt gegebenenfalls nachträglich, sobald das ausstehende Mitglied durch den Deutschen Bundestag benannt wurde.

(2) Das Direktorium beruft die Sitzungen des Stiftungsrates in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung ein. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch durch das Direktorium im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates verkürzt werden. Sitzungen sind mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen oder wenn ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder die Einberufung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates verlangt. Alle zur ordnungsgemäßen Sitzung erforderlichen Unterlagen und, soweit möglich, Beschlussvorlagen werden den Stiftungsratsmitgliedern vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(3) Schlägt ein Mitglied des Stiftungsrates Ergänzungen der Tagesordnung vor und geht dieser Vorschlag dem Direktorium mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu, so hat das Direktorium die Ergänzungen in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Direktorium teilt den Mitgliedern die Ergänzungen unverzüglich mit. Wird eine Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung beantragt, so bedarf es hierfür eines Beschlusses des Stiftungsrates.

(4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll durch den Arbeits- und Geschäftsbereich der Stiftung anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(5) Das Protokoll ist binnen sechs Wochen nach der Stiftungsratssitzung den Mitgliedern und der oder dem nach Absatz 7 Nummer 3 Teilnehmenden zuzuleiten. Dies kann in elektronischer Form geschehen.

(6) Nimmt die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie deren oder dessen Stellvertretung an einer Sitzung nicht teil, so leitet das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(7) Die Anzahl der Teilnehmenden an Sitzungen des Stiftungsrates ist begrenzt. Neben den Mitgliedern nach § 1 Absatz 1 oder ihrer jeweiligen Stellvertretung haben - ohne Stimmrecht - das Recht zur Teilnahme:

1. das Direktorium,
2. Personen aus dem Arbeits- und Geschäftsbereich der Stiftung zur Protokollführung und organisatorischen Unterstützung,
3. die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates oder im Falle der Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung,
4. die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär im für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständigen Bundesministerium,
5. zwei Personen als Fachbegleitung der oder des Vorsitzenden sowie

6. je Fraktion, der die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 angehören, eine Person als Fachbegleitung.
Der Stiftungsrat kann weitere Personen, zum Beispiel zu bestimmten Tagesordnungspunkten, zulassen beziehungsweise einladen. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Anwesenheit fest und schließt gegebenenfalls Anwesende von der Sitzung aus, die nicht zur Teilnahme berechtigt sind.

(8) Das Anwesenheitsrecht der Personen nach Absatz 7 Nummer 6 ist davon abhängig, dass mindestens ein Mitglied nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, das der jeweiligen Fraktion des Bundestags angehört, anwesend ist.

§ 5
Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind.

(2) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied kann im Wege der Vollmacht und neben der eigenen Stimmabgabe das Stimmrecht für ein anderes, weiteres Mitglied ausüben. Die bevollmächtigte Stimmabgabe durch Personen, die nach § 4 Absatz 7 an der Sitzung teilnehmen, ist nicht möglich.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht eine in Absatz 4 aufgeführte, durch das Errichtungsgesetz geregelte Abweichung greift. Die einfache Mehrheit entspricht der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) In den Fällen des § 7 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes bedarf die Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seiner Ehegattin, seinem Lebenspartner, seiner Lebenspartnerin, seinen oder einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ein Mitglied des Stiftungsrates, das einen Anlass für einen Ausschluss von der Beschlussfassung erkennen kann, hat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsrates über den entsprechenden Sachverhalt unverzüglich und vollständig zu unterrichten. Im Zweifel entscheidet der Stiftungsrat über die Mitwirkung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitwirkung eines persönlich befangenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn die Mitwirkung des Mitglieds für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(6) Die Ausübung des in § 6 Absatz 4 Satz 9 des Errichtungsgesetzes vorgesehenen Vetorechts der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat erfolgen und setzt den Zugang der entsprechenden Mitteilung in Textform gegenüber den anderen Mitgliedern des Stiftungsrates voraus. Die Ausübung des Vetorechts ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den übrigen Stiftungsratsmitgliedern in Textform zu begründen.

(7) Der Stiftungsrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die über die Regelungen der Satzung hinausgeht.

§ 6
Umlaufbeschlüsse

(1) Ordnet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren an, übersendet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates in Textform einen Beschlussvorschlag. Mit der Übersendung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates eine Frist anzugeben, innerhalb derer die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Stimme in Textform gegenüber der oder dem Vorsitzenden abgeben können. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird abgebrochen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates spätestens zum Ablauf der von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Frist einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht und gegenüber der oder dem Vorsitzenden eine entsprechende Erklärung in Textform abgibt. Nach Einleitung des Umlaufverfahrens sind Änderungen am Beschlussvorschlag nicht mehr möglich.

(2) Der im Umlaufverfahren zu fassende Beschluss kommt zustande, wenn sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder an der Abstimmung fristgerecht beteiligt hat und die erforderliche Mehrheit nach den Regeln zur Beschlussfassung entsprechend § 5 Absatz 3 und 4 vorliegt. § 5 Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Unverzüglich nach dem Ablauf der für die Beschlussfassung gesetzten Frist fertigt die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung an und versendet diese Niederschrift an die Mitglieder. Das kann auch per E-Mail geschehen.

§7
Direktorium

(1) Das Direktorium berichtet in den Stiftungsratssitzungen regelmäßig über die Tätigkeit der Stiftung.

(2) Jedes Mitglied des Direktoriums hat mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Stiftung in Textform dem Stiftungsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und das andere Mitglied hierüber zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedschaft eines Direktoriumsmitglieds in einem Aufsichtsgremium einer Organisation, der eines der Stiftungsrats-, Stiftungsbeirats- oder Fachbeiratsmitglieder angehört.

(3) Das Direktorium wird durch einen Arbeits- und Geschäftsbereich unterstützt. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates unterliegt.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums können durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Nähere Regelungen trifft der jeweilige Dienstvertrag. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus — sei es durch Rücktritt nach Satz 1, durch Abberufung nach § 7 Absatz 3 des Errichtungsgesetzes oder aus sonstigem Grund — oder ist ein Mitglied des Direktoriums dauerhaft außerstande, sein Amt auszuüben, insbesondere infolge schwerer Erkrankung, Geschäftsunfähigkeit oder aus vergleichbaren Gründen, so ist das verbleibende bzw. das nicht verhinderte Mitglied des Direktoriums bis zur Wiederbesetzung des Amtes oder bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes allein zur Vertretung der Stiftung berechtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 3 GleiBStiftG). § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Feststellung der dauernden Verhinderung im Sinne von Satz 3 obliegt dem Stiftungsrat. Das Direktorium und die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates sind verpflichtet, den Stiftungsrat unverzüglich zu informieren, sobald Anhaltspunkte für eine dauernde Verhinderung vorliegen.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führt das bisherige Direktorium beziehungsweise, sofern nur ein Mitglied zur Verfügung steht oder ein Mitglied dauerhaft verhindert ist, dieses Mitglied allein die Geschäfte der Stiftung fort, bis der Stiftungsrat ein neues Direktorium bestellt hat.

§ 8
Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und setzt diese um. Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. die Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogramms (§ 15 der Satzung),
2. die Leitung des Arbeits- und Geschäftsbereichs, insbesondere auch Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen,
3. das Erstellen des jährlichen Haushalts- und Stellenplans,
4. das Erstellen des Geschäftsverteilungsplans,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
6. die Überwachung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Stiftungsmittel sowie
7. die Erstellung des Arbeitsberichts nach § 16 des Errichtungsgesetzes.

(2) Für Rechtsgeschäfte, die die Stiftung in Höhe von mehr als 10.000,00 Euro verpflichten, sowie in Personalangelegenheiten, vertritt das Direktorium die Stiftung gemeinschaftlich, gegenseitige Ermächtigung der Direktoriumsmitglieder im Einzelfall ist zulässig. Das Vier-Augen-Prinzip kann im Fall der Verhinderung eines Direktoriumsmitglieds auch dadurch gewahrt werden, dass die Leitung des Bereichs Innerer Dienst, Personal und Finanzen intern mitzeichnet. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung bedarf das Direktorium der Zustimmung des Stiftungsrates (vgl. § 3 der Satzung). Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 250.000,00 Euro und Entscheidungen über Personalangelegenheiten zählen in der Regel nicht zu Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Der Stiftungsrat ist jedoch über Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu informieren. Bei Rechtsgeschäften ab einer Höhe von 250.000,00 Euro wird vermutet, dass eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung vorliegt.

(3) Das Direktorium beruft die Sitzungen des Stiftungsrates in Absprache mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden ein, bereitet die Sitzungen anhand einer Tagesordnung vor und nimmt an ihnen ohne Stimmrecht teil. Ein Ausschluss des Direktoriums zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist durch Beschluss des Stiftungsrates möglich.

(4) Das Direktorium beruft die Sitzungen des Stiftungsbeirates und der Fachbeiräte in Absprache mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder des Fachbeirates ein, unterstützt bei der Vorbereitung und nimmt an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums beratend teil.

§ 9
Mitglieder und Vorsitz des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, die oder der von der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder benannt wird,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunen, die oder der durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände benannt wird,

3. vier Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft oder einem Verband, die vom für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständigen Bundesministerium vorgeschlagen werden,
4. vier Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Bereich entstammen und durch das Direktorium vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder des ständigen Stiftungsbeirates und ihre Stellvertretungen werden nach der Benennung oder dem Vorschlag nach § 9 Absatz 2 Errichtungsgesetz für drei Jahre durch den Stiftungsrat berufen und dürfen wiederberufen werden. Ist zum Ablauf der Amtszeit keine erneute Berufung erfolgt, führt das Mitglied des Stiftungsbeirates sein Amt bis zu seiner Neuberufung oder der Berufung einer anderen Person fort. Die Berufung wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates in schriftlicher Form vollzogen. Zum Mitglied des Stiftungsbeirates oder als dessen Stellvertretung darf nur berufen werden, wer über den erforderlichen Sachverstand zur Aufgabenerfüllung verfügt.

(3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat kann aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Es gelten § 5 Absätze 1, 4 und § 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können vom Stiftungsrat jederzeit durch Beschluss abberufen werden. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem abberufenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(5) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Direktorium sein Amt jederzeit niederlegen. Das Direktorium ist verpflichtet, unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats zu informieren.

(6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats vor Ablauf seiner Amtszeit vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu benennen oder vorzuschlagen und nach Absatz 2 zu berufen.

§ 10
Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Aufgabe des Stiftungsbeirates ist die Beratung des Stiftungsrates und des Direktoriums bei der inhaltlichen Arbeitsplanung der Stiftung und bei der Qualitätssicherung der Stiftungsarbeit.

(2) Der Stiftungsbeirat erhält zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Aufgaben alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Beschlüsse des Stiftungsrates. Vor der Beschlussfassung des Stiftungsrates über das Arbeitsprogramm der Stiftung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Errichtungsgesetzes durch den Stiftungsrat, ist dem Stiftungsbeirat Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates ist durch den Stiftungsrat bei der Beratung über das Arbeitsprogramm der Stiftung anzuhören. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates kann durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

(3) Der Stiftungsbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Für die Einberufung einer Stiftungsbeiratssitzung gilt § 8 Absatz 4. In Absprache mit dem Direktorium kann zu einer Sitzung auch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsbeirates eingeladen werden. Auf eine in Textform erklärte Aufforderung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsrates ist

eine Sitzung des Stiftungsbeirates innerhalb von 6 Wochen durch das Direktorium einzuberufen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates beratend teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende der Sachverständigenkommission für den jeweiligen Gleichstellungsbericht der Bundesregierung soll an den Sitzungen des Stiftungsbeirates als ständiger Gast ohne Antrags- oder Stimmrecht teilnehmen können. Ein ständiger Austausch zwischen der Bundesstiftung Gleichstellung und der Sachverständigenkommission zum Gleichstellungsbericht der Bundesregierung soll so gewährleistet werden.

(5) Der Stiftungsbeirat spricht Empfehlungen aus, wie Stiftungsrat und Direktorium zur Erfüllung des Stiftungszwecks weitervorgehen sollten. Die Empfehlungen können auf Sitzungen des Stiftungsrates mündlich oder als schriftliche Stellungnahmen erteilt werden.

(6) Für Abstimmungen im Stiftungsbeirat gelten § 5 Absätze 1, 3, 5 und § 6 entsprechend.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates betraut in Absprache mit dem Direktorium Personen aus dem Arbeits- und Geschäftsbereich der Stiftung mit dieser Aufgabe. Das Protokoll ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsbeirates, des Stiftungsrates, dem Direktorium sowie der oder dem Vorsitzenden der Sachverständigenkommission für den jeweiligen Gleichstellungsbericht der Bundesregierung in Textform zuzuleiten.

§ 11
Mitglieder des Fachbeirates

(1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Direktoriums einen Fachbeirat oder mehrere Fach-beiräte zu bestimmten Themenschwerpunkten einberufen. Ein Fachbeirat ist kein ständiges Gremium, sondern kann in unterschiedlicher Besetzung zu konkreten fachlichen Fragestellungen für bis zu drei Jahre eingerichtet werden. Es können mehrere Fachbeiräte parallel zu unterschiedlichen Fragestellungen eingerichtet werden.

(2) Ein Fachbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf sachverständigen Mitgliedern. Die Mitglieder eines Fachbeirates sollten Personen aus unterschiedlichen Bereichen sein, insbesondere aus der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner, der Wirtschaft, der Wissenschaft oder der Verwaltung. Auf diese Weise kann gezielt Fachwissen in die Arbeit der Stiftung einfließen.

(3) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Stiftungsrat bestellt. Einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder des Stiftungsbeirates, sowie das Direktorium können dem Stiftungsrat schriftlich mögliche Mitglieder für den jeweiligen Fachbeirat vorschlagen, über deren Bestellung der Stiftungsrat entscheidet.

(4) Unter den Mitgliedern eines Fachbeirates sollen Frauen mindestens zur Hälfte vertreten sein.

(5) Die Abberufung eines Mitglieds eines Fachbeirates erfolgt durch den Stiftungsrat durch Beschluss. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem abberufenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Jeder Fachbeirat wählt aus seinen Mitgliedern auf Vorschlag des Direktoriums eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Jeder Fachbeirat kann aus seinen Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende wählen.

§ 12
Aufgaben eines Fachbeirates

(1) Aufgabe eines Fachbeirates ist es, durch fachliche Beiträge das Ziel einer qualitativ hochwertigen Stiftungsarbeit zu unterstützen. Dabei sollen vor allem der Stiftungsrat und das Direktorium durch Beratung qualitätssichernd und praxisnah unterstützt werden.

(2) Der Fachbeirat gibt zu den der Einsetzung zugrundeliegenden Themenschwerpunkten oder Fragestellungen Stellungnahmen ab oder spricht Empfehlungen aus. Stellungnahmen oder Empfehlungen können mündlich auf Sitzungen des Stiftungsrates oder schriftlich erfolgen.

(3) Für Abstimmungen im Fachbeirat gelten § 5 Absätze 1, 3, 5 und § 6 entsprechend.

(4) Für die Einberufung einer Fachbeiratssitzung gilt § 8 Absatz 4. In Absprache mit dem Direktorium kann zu einer Sitzung auch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbeirates eingeladen werden. Auf eine in Textform erklärte Aufforderung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsrates hat ein Fachbeirat innerhalb von 6 Wochen zu tagen.

(5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die oder der Vorsitzende des Fachbeirates betraut in Absprache mit dem Direktorium bis zu zwei Personen aus dem Arbeits- und Geschäftsbereich der Stiftung mit dieser Aufgabe. Das Protokoll ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Fachbeirates, des Stiftungsrates und dem Direktorium in Textform zuzuleiten.

§ 13
Auslagen, Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsbeirates und der Fachbeiräte sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Stiftungsrates, des Stiftungsbeirates und der Fachbeiräte entstanden sind. Für die Erstattung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 14
Pflichten der Organ- und Gremienmitglieder

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Direktoriums und des Stiftungsbeirates und der Fachbeiräte verpflichten sich bei Übernahme ihrer Ämter, nach bestem Wissen und Gewissen den Stiftungszweck zu erfüllen und alles zu tun, um die Interessen der Stiftung zu fördern, sowie alles zu unterlassen, was der Stiftung schaden könnte. Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz oder interne Beschlüsse vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft beziehungsweise Tätigkeit.

§ 15
Arbeitsprogramm

(1) Die Stiftung gibt sich für jedes Geschäftsjahr ein Arbeitsprogramm. Darüber hinaus erstellt sie regelmäßig ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, das den Rahmen für die jährlichen

Arbeitsprogramme bildet und eine kontinuierliche auf den Stiftungszweck ausgerichtete Arbeit der Stiftung mit Zukunftsperspektive sicherstellen soll.
(2) Die Arbeitsprogramme werden durch das Direktorium erstellt und umgesetzt. Die Arbeitsprogramme werden durch den Stiftungsrat beschlossen. Eine Beteiligung des Stiftungsbeirates an der Beratung der Arbeitsprogramme im Sinne des § 10 Absatz 2 ist sicherzustellen.

§ 16
Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gemäß § 109 Absatz 2 Satz 1 BHO erfolgt durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.
(2) Die Entlastung des Direktoriums gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 6 des Errichtungsgesetzes der Bundesstiftung Gleichstellung bedarf gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz BHO der Genehmigung des für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständigen Bundesministeriums und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 17
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Berichterstattung

Die Stiftung legt dem Deutschen Bundestag über das für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständige Bundesministerium in jeder Legislaturperiode einen Arbeitsbericht auf Grundlage der verfügbaren Daten vor. Ziel ist es, die Arbeit der Stiftung nach außen zugänglich und transparent zu machen. Die Berichterstattung soll nicht nur eine Rückschau sein, sondern überdies einen Ausblick auf die weiteren Vorhabenplanungen enthalten.
Der Arbeitsbericht wird durch eine Stellungnahme der Bundesregierung begleitet. Das für die Bundesstiftung Gleichstellung zuständige Bundesministerium koordiniert die Stellungnahme der Bundesregierung zum Arbeitsbericht, welche mit dem Arbeitsbericht der Stiftung an den Deutschen Bundestag übersandt wird. Der erste Arbeitsbericht sowie die Stellungnahme der Bundesregierung sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes vorgelegt werden.

§19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22. September 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 26. November 2025 außer Kraft.